

Detlev (D) stiehlt dem Egon (E) einen Pkw (Wert 30 000 Euro). Horst (H) hat davon erfahren. H sucht den D auf und erzählt ihm folgende erfundene Geschichte: Eigentlich habe H vorgehabt, dem E den Pkw zu stehlen. D sei ihm zuvorgekommen. H sei von „Big Boss“ Xaver (X) beauftragt worden den Pkw zu „klauen“ und dieser sei „stinksauer“, weil er – H – das Ding „versemmelt“ habe. X habe nun gesagt, H solle schleunigst „die Karre an den Hof bringen“, anderenfalls könnten er – H – und D sich bald „gemeinsam die Radieschen von unten betrachten“. Alles das ist gelogen. Einen „Big Boss“ X gibt es gar nicht und eine gegen H und D gerichtete Todesdrohung („Radieschen von unten betrachten“) auch nicht. D glaubt aber dem H und gibt aus Furcht vor dem „Big Boss X“ den Wagen heraus.

H fährt nun mit dem Pkw auf der Autobahn von Berlin nach Leipzig. Kurz vor einem Autobahnparkplatz in der Nähe von Dessau steht auf dem Seitenstreifen ein Polizeiwagen mit eingeschaltetem Blaulicht. Vor dem Polizeifahrzeug stehen Alois (A) und Bernhard (B), beide Polizeiuniformen tragend. B hat eine Kelle in der Hand, mit der er Bewegungen macht, die eindeutig als Aufforderung „Anhalten, Polizeikontrolle!“ zu verstehen sind. B weist den H an, rechts abzubiegen und auf den Parkplatz zu fahren. H leistet der Aufforderung Folge. Nachdem H den Motor abgestellt hat und ausgestiegen ist, stürzen sich A und B auf ihn. H hat gegen A und B keine Verteidigungschance. Er wird von A und B gefesselt und ins Gebüsch gestoßen. A und B setzen sich in den Pkw und fahren damit weg. Das Polizeiauto lassen sie stehen. A und B sind keine Polizeibeamten. Sie hatten vor der vorgetäuschten Polizeikontrolle das Polizeifahrzeug gestohlen und den „richtigen“ Polizeibeamten die Uniformen abgenommen. Da A und B regelmäßig den Polizeifunk abhören, wussten sie anhand des Autokennzeichens, dass der Pkw, mit dem der H fuhr, dem E gestohlen worden war.

A und B fahren mit dem Pkw zu E. Die Polizeiuniformen haben sie inzwischen ausgezogen. Dem E sagen sie, sie seien Privatdetektive des Versicherungsunternehmens und hätten nach aufwändigen Recherchen das gestohlene Fahrzeug gefunden. Dem Dieb hätten sie 5 000 Euro gezahlt, um den Wagen zurück zu bekommen. E solle ihnen 8 000 Euro geben, dann erhalte er das Fahrzeug zurück. E sieht die einzige Chance auf Rückerlangung seines Pkw darin, auf das Angebot einzugehen. Er händigt A und B 8000 Euro aus und erhält daraufhin den Pkw. Diese Rückgabeaktion hatten A und B schon so geplant, als sie auf der Autobahn den H angehalten und dabei festgestellt hatten, dass der Pkw, den H fuhr, gestohlen worden war.

Wie haben sich H, A und B strafbar gemacht ?

Nicht zu prüfen ist der Diebstahl des Polizeifahrzeugs und der Polizeiuniformen durch A und B. Nicht zu berücksichtigen sind §§ 132, 221, 223, 224 StGB.